

**B e r i c h t**

**über die Erstellung**

**der Gewinnermittlung  
nach § 4 Abs. 3 EStG**

**vom 01. Januar 2024  
bis 31. Dezember 2024**

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen  
Stiftung des bürgerlichen Rechts  
Mannsperger Str. 29

70619 Stuttgart

Finanzamt Stuttgart-Körpersch.

St.Nr. 99 033 36169

Leyoldt  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Echterdinger Str. 47  
70794 Filderstadt



---

## **Inhaltsverzeichnis**

Auftrag und Auftragsdurchführung .....	3
Auftrag und Auftragsabgrenzung.....	3
Auftragsdurchführung .....	3
Aufklärungen und Nachweise .....	3
Auftragsbedingungen .....	3
Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen .....	4
Steuerliche Verhältnisse.....	5
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG.....	6
Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG .....	7
Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 .....	12
Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung .....	13

## **Auftrag und Auftragsdurchführung**

### **Auftrag und Auftragsabgrenzung**

Der Inhaber des Unternehmens der

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen  
Stiftung des bürgerlichen Rechts  
Mannsperger Str. 29  
70619 Stuttgart

hat die Leypoldt Steuerberatungsgesellschaft mbH beauftragt, die Einnahmen - Überschuss - Rechnung vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 zu erstellen. Die Einnahmen - Überschuss – Rechnung wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Aufzeichnungen und der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte erstellt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Des Weiteren enthält unser Auftrag nicht die Kontrolle der Mittelverwendung oder Rücklagenbildung sowie der sonstigen gemeinnützungsrechtlichen Vorgaben.

## **Auftragsdurchführung**

Wir haben unseren Erstellungsauftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater durchgeführt.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen der Einnahmen - Überschuss - Rechnung haben wir der Gesellschaft ausgehändigt.

## **Aufklärungen und Nachweise**

Alle erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

## **Auftragsbedingungen**

Für die Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

## **Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen**

Firma: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Rechtsform: Stiftung des bürgerlichen Rechts

Sitz: Mannsperger Str. 29  
70619 Stuttgart

Gegenstand des Unternehmens: Förderung von Forschung und Erziehung

Geschäftsjahr: 01.01.2024 bis 31.12.2024

## **Steuerliche Verhältnisse**

Das Unternehmen wird steuerlich beim Finanzamt Stuttgart-Körpersch. unter der Steuernummer 99 033 36169 geführt.

## **Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer**

Die Stiftung ist von der Körperschaftsteuer sowie von der Gewerbesteuer befreit.

## **Umsatzsteuer**

Das Unternehmen unterliegt der Istversteuerung gem. § 20 UStG.

Aufgrund der Tätigkeit der Stiftung kam es zu keinen umsatzsteuerrechtlichen Geschäftsvorfällen.

**GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen Stiftung des bürgerlichen Rechts

70619 Stuttgart

Blatt 6

**Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG****vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
<b>A. BETRIEBSEINNAHMEN</b>			
1. Umsatzerlöse	57.268,30		261.119,22
2. Erlöse aus Anlageverkäufen	0,00		219,27
3. Andere Erträge	3.269,74		387,84
<b>SUMME BETRIEBSEINNAHMEN</b>	<b>60.538,04</b>		<b>261.726,33</b>
<b>B. BETRIEBSAUSGABEN</b>			
1. Personalkosten	-49.107,86		-40.597,30
2. Raumkosten, Kosten der Betriebs- und Geschäftsausstattung (ohne AfA)	-7.627,28		-7.970,87
3. Beiträge, Gebühren, Versicherungen u. ä.	-436,00		-72,00
4. Werbe-, Bewirtungs- und Reisekosten	-2.569,59		-9.741,07
5. Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter und Sachanlagen	-856,00		-699,00
6. Sonstige Kosten	-54.840,82		-20.667,89
7. Buchwerte der Anlagenabgänge	0,00		-300,00
<b>SUMME BETRIEBSAUSGABEN</b>	<b>-115.437,55</b>		<b>-80.048,13</b>
<b>C. BETRIEBLICHER VERLUST / -GEWINN</b>			
	<b>-54.899,51</b>		<b>181.678,20</b>
<b>D. STEUERLICHER VERLUST / -GEWINN</b>			
	<b>-54.899,51</b>		<b>181.678,20</b>

## **Erläuterungen zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG**

**für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

### **A. BETRIEBSEINNAHMEN**

#### **1. Umsatzerlöse**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	57.268,30	261.119,22

##### Zusammensetzung:

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
Förderbeiträge	6.440,00	6.815,20
Zuschüsse	48.323,26	12.787,77
Spenden	2.505,04	241.516,25
	57.268,30	261.119,22

#### **2. Erlöse aus Anlageverkäufen**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	0,00	219,27

##### Zusammensetzung:

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
Erlöse aus Verkäufen Finanzanlagen (bei Buchgewinn)	0,00	219,27
	0,00	219,27

**3. Andere Erträge**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	3.269,74	387,84

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	30,70
Zins- und Dividendenerträge	3.269,74	357,14
	<u>3.269,74</u>	<u>387,84</u>

**B. BETRIEBSAUSGABEN**

**1. Personalkosten**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	<u>-49.107,86</u>	<u>-40.597,30</u>

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Gehälter	-27.510,29	-22.572,40
Reisekostenerstattung	-972,12	-599,66
Gesetzliche soziale Aufwendungen	-17.668,04	-14.845,57
Lohnsteuer	-2.856,17	-2.479,44
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-101,24	-100,23
	<u>-49.107,86</u>	<u>-40.597,30</u>

**2. Raumkosten, Kosten der Betriebs- und Geschäftsausstattung (ohne AfA)**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	-7.627,28	-7.970,87

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Miete (unbewegliche Wirtschaftsgüter)	-5.520,00	-5.520,00
Gas, Strom, Wasser	-1.957,28	-2.145,78
Reinigung	-150,00	0,00
Reparaturen und Instandhaltung von anderen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	-145,00
Werkzeuge und Kleingeräte	0,00	-160,09
	<b>-7.627,28</b>	<b>-7.970,87</b>

**3. Beiträge, Gebühren, Versicherungen u. ä.**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	-436,00	-72,00

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Beiträge	-436,00	-72,00
	<b>-436,00</b>	<b>-72,00</b>

**4. Werbe-, Bewirtungs- und Reisekosten**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	-2.569,59	-9.741,07

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Werbekosten	-2.569,59	-4.129,98
Reisekosten	0,00	-5.611,09
	<b>-2.569,59</b>	<b>-9.741,07</b>

**GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen Stiftung des bürgerlichen Rechts  
70619 Stuttgart

Blatt 10

**5. Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter und Sachanlagen**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	-856,00	-699,00

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Abschreibungen auf Sachanlagen (ohne AfA auf Fahrzeuge und Gebäude)	-856,00	-699,00
	<u>-856,00</u>	<u>-699,00</u>

**6. Sonstige Kosten**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	<u>-54.840,82</u>	<u>-20.667,89</u>

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Preisgelder	-10.800,00	-1.000,00
Projekte	-35.882,29	-14.555,72
Wartungskosten für Hard- und Software	-3.240,63	-229,95
Porto	0,00	-15,49
Telefon	-782,20	-768,60
Internetkosten	-89,76	-85,29
Bürobedarf	-806,18	-817,16
Zeitschriften, Bücher, digitale Medien (Fachliteratur)	-75,46	-76,57
Fortbildungskosten	-119,00	0,00
Abschluss- und Prüfungskosten	-719,95	-846,09
Buchführungskosten	-1.237,42	-1.192,62
Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen)	-532,00	-279,21
Sonstiger Betriebsbedarf	-234,55	-602,44
Nebenkosten des Geldverkehrs	-321,38	-198,75
	<u>-54.840,82</u>	<u>-20.667,89</u>

**7. Buchwerte der Anlagenabgänge**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	0,00	-300,00

Zusammensetzung:

	2024 EUR	2023 EUR
Anlagenabgänge Finanzanlagen (Restbuchwert bei Buchverlust)	0,00	-300,00
	0,00	-300,00

**C. BETRIEBLICHER VERLUST / - GEWINN**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	-54.899,51	181.678,20

**D. STEUERLICHER VERLUST / - GEWINN**

	<b>2024</b> <b>EUR</b>	<b>2023</b> <b>EUR</b>
	-54.899,51	181.678,20

**GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen Stiftung des bürgerlichen Rechts

70619 Stuttgart

Blatt 12

**Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Bil. Pos.	Fibu- Kto	Anlagen-Nr.	Bezeichnung	AK/HK-Datum ND	AK/HK %-Satz	AK/HK Beg. Wj AK/HK Ende Wj	Zugang	Abgang	Umbuchung	Zuschreibung	Abschr. Kum. Abschr. Wj	RBW Ende Wj RBW Vj
3000	635	635001	Geschäftsausstattung		01.01.18 2/00	854,00 50,00					853,00 0,00	1,00 1,00
3000	635	635002	Gopro		19.04.21 3/00	509,71 33,33					508,71 41,00	1,00 42,00
3000	635	635003	Monitor		01.11.21 3/00	298,25 33,33					297,25 82,00	1,00 83,00
3000	635	635004	Synology Speicher		15.11.21 3/00	1.076,60 33,33					1.075,60 298,00	1,00 299,00
3000	635	635005	PC-e System Office-Line		09.11.23 158	1.304,00					507,00 435,00	797,00 1.232,00
<b>3000</b>	<b>635</b>	<b>Geschäftsausstattung</b>				<b>4.042,56</b> <b>4.042,56</b>					<b>3.241,56</b> <b>856,00</b>	<b>801,00</b> <b>1.657,00</b>
3000	920	920001	Griechenlandanleihen		01.01.20 1/00	27.477,78 0,00	-300,00				0,00 0,00	27.177,78 27.477,78
<b>3000</b>	<b>920</b>	<b>Festverzinsliche Wertpapiere</b>				<b>27.477,78</b> <b>27.177,78</b>	<b>-300,00</b>				<b>0,00</b> <b>0,00</b>	<b>27.177,78</b> <b>27.477,78</b>
3000	980	980001	GLS Genossenschaftsanteil		01.01.20 0,00	10.000,00 10.000,00					0,00 0,00	10.000,00 10.000,00
<b>3000</b>	<b>980</b>	<b>Genossenschaftsanteile zum langfristigen Verbleib</b>				<b>10.000,00</b> <b>10.000,00</b>					<b>0,00</b> <b>0,00</b>	<b>10.000,00</b> <b>10.000,00</b>
<b>3000</b>	<b>Sonstige Konten</b>					<b>41.520,34</b> <b>41.220,34</b>	<b>-300,00</b>				<b>3.241,56</b> <b>856,00</b>	<b>37.978,78</b> <b>39.134,78</b>
<b>Gesamtsumme</b>						<b>41.520,34</b> <b>41.220,34</b>	<b>-300,00</b>				<b>3.241,56</b> <b>856,00</b>	<b>37.978,78</b> <b>39.134,78</b>

**Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung**

Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen  
Stiftung des bürgerlichen Rechts  
Mannsperger Str. 29

70619 Stuttgart

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundesssteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Filderstadt, den 30.01.2026

---

Leyboldt Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Philipp Leyboldt Steuerberater/Geschäftsführer

# Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.
- (6) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

## 5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährten 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

## 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und

Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **8. Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## **9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.

(3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingegangen ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

## **10. Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## **11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

## **12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

## **13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

## **14. Schriftformerfordernis**

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Steuerberatungsvertrag bzw. den Allgemeinen Auftragsbedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.